


Name, Vorname

02.09.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ZHG-071

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

-
- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
 2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 22 teilgenommen habe,
 3. voraussichtlich im Monat Dez. 23 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

10 265 / 17

Landgericht Saarbrücken

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Gisela Backes, Am Kiesel-
kumms 12, 66793 Saarwellingen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Schilling, Rathausplatz 9, 66111
Saarbrücken

gegen

die Sparkasse Saarbrücken, vertreten
durch Markus Müller und Thomas
Kulitzki, Petmarkt 18, 66117
Saarbrücken

- Antraggegnerin

hat das Landgericht Saarbrücken,
Zivilkammer 1, durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Leiter, ~~am~~
den Richterinnen am Landgericht Beck

und die Elternin am Landgericht
Grenz am 07.08.2017

beschlossen:

Der Antragstellerin wird für den
ersten Rechtzug mit Wirkung ab
dem 07.08.2017 Prozesskostenhilfe
bewilligt.

Zur Wahrung der Rechte wird
Rechtsanwalt Dr. Schilling,
Rathausplatz 2, 66111 Saarbrücken,
beigeordnet.

Kosten annehmen?

Rechtsmittel: sofortige Beschwerde
gem. §127 ZPO

Frist: 1 Monat

voller
Antrag?

Gründe

I.

5 J. ohne
Einleitung

Die Antragstellerin wendet sich gegen Zwangsversteigerung aus einer notariellen Urkunde ~~und~~ auf-
~~grund~~ grund einer persönlichen Haftungübernahme für eine Dar-
lehensforderung der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin schloss mit ihrem damaligen - inzwischen geschiedenen Mann am 27.02.2008 einen Kredit über einen Nennbetrag von 170.000 € bei der Antragsgegnerin ab. Der Kredit wurde sowohl dinglich durch eine Grundschuld als auch persönlich durch ~~ihre~~
~~notarielle~~ notarielle Unterwerfungserklärung zugunsten der Antragsgegnerin abgesichert.

Am 27.02.2008 vereinbarten die Parteien durch Zweckbindung, dass die Sicherungen für die Sicherung aller Ansprüche aus dem genannten Vertrag dienen sollten.

ist ganz
wichtig

Der Kredit dient i.H.v. 150.000 € der Finanzierung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Antragstellerin im Zeitpunkt der Antragstellung Sekunden Hausgrundstückes in der Langen Straße 12 in Saarwellingen. Die restlichen 20.000 € steht der Bestand eines Girokontos des damaligen Mannes der Antragstellerin zur Verfügung. Auf das Konto hatte die Antragstellerin durch die Vollmacht und Bankkarte Zugriff. Das Geld wurde für gemeinsamen Lebensführung und zur Finanzierung des PKW des Mannes der Antragstellerin genutzt.

Die Antragstellerin selbst verfügt über ein nur geringes Einkommen, da sie abgesehen von einem Minijob für Haushaltung und Kindererziehung verantwortlich ist.

Nach der Entscheidung im Jahr 2011 steht das Hausgrundstück nunmehr im Alleinbesitz des Ex-Mannes der Antragstellerin.

Nachdem dieser Vereinbarungswidrig den Kreditkahn nicht mehr führt

kündigte die Antragsgewinnin den
Kredit mit Schreiben vom 05.08.2013
und setzte eine Frist zur Rückzah-
lung bis zum 05.09.2013.

Beauftragte führten die Parteien bis
Spätsommer 2014 Verhandlungen,
welche mit Schreiben vom 10.09.
2014 durch die Antragsgewinnin
beendet wurden.

Am 27.09.2014 wurde die An-
tragstellerin durch eine Forderung
auf das Kreditkonto i.H.v. 50.000 €,
welche sie aus ihrer Erbschaft
erlangt. Die Forderung blieb ohne
Kontenführung der Antragsgewinnin.

Mit Forderungsbekundung vom
09.06.2017 wurde die Antrags-
gewinnin die Antragstellerin auf
die ohne Berechnung i.H.v.
101.234 € nebst Zinsen i.H.v. 5
Prozentpunkten über dem Basiszin-
satz hin.

Am 01.07.2017 stellte sie der
Antragstellerin die notarielle Urkunde
zum Zweck der Beitreibung der
Zwangsvollstreckung zu.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 10.07.2017 um eine Bewilligung von Prozen kostenhilfe nachgesucht. Dabei hat sie die Klage als Entwurf beigefügt und beantragt

die Zwangsversteigerung gegen die Klägerin aus der persönlichen Haftungübernahme mit Zwangsversteigerung unterwerfung gemäß notarieller Urkunde des Notars Dr. Michel Kurt vom 27.02.2008, UR-Nr. 0374/2008 K, für unzulässig zu erklären.

Was macht die
die Abz?

Auf der Aufforderung zur Stellungnahme behauptet die Antragstellerin, die Forderung sei aus dem Antragstellerin mit anderen offenen Forderungen vorrangig zu haben.

II.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Antragstellung war statt zugeben, da die Voraussetzungen des § 114 I ZPO erfüllt sind.

ja, kann
man für so
machen

Der Antragstellerin ist es nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht möglich, die Kosten für die Prozessführung gegen die Antraggegnerin aufzubringen. Die Verhältnisse schließen nach dem Antrag auch eine Kostentragung aus.

Weiter bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig i.S.d. § 114 II ZPO.

Mutwillig ist die Rechtsverfolgung danach nur, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl

eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Vor dem Hintergrund der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV GG sind an die Erfolgsaussichten der Klage keine zu strengen Anforderungen zu stellen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine hinreichende Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage aus ex-ante Perspektive.

○ ganz richtig

Unter Zugrundeliegung dieses Maßstabs sind die Voraussetzungen des § 114 I ZPO vorliegend erfüllt. Denn die Klage der Antragstellerin ist mit für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolgreich.

Sie ist zulässig und ~~hinreichend~~ jedenfalls teilweise begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Der Antrag ist als Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 I ZPO statthaft, schließt sich an

völlig?

juu

Antragstellerin mit materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch wendet.

Tituliert ist die Darlehensforderung der Antragstellerin gem. §§ 48 I 2, 49 I III 1 BGB. Vorstreckungstitel ist eine notariell unterworfene Erklärung gem. §§ 794 I Nr. 5, 797, 795 S. 1 ZPO.

Hiergegen macht die Antragstellerin den rechtsvorkommenden Einwand der ~~##~~ Nichtigkeit wegen Abhängigkeit gem. § 138 I BGB, den rechtsvorkommenden Einwand der Erfüllung gem. § 362 I BGB wegen der Teilzahlung i.H.v. 50.000 € sowie den rechtsvorkommenden Einwand der Verjährung gem. § 214 I BGB geltend.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus auch die Unwirksamkeit der persönlichen Haftungsunterwerfung wegen eines Vertrages gegen die §§ 305 ff. BGB geltend macht, ist ihr Antrag nach §§ 133, 157 BGB analog als Titelgegenklage gem.

völlig
unbefristet

9 ist erlaubt

§ 767 I ~~BAB~~ ZPO analog auszulegen.
Maßgeblich ist insoweit nach dem
Prinzip der Wertbegünstigung stets
das wahre Rechtsschutzziel.

Da es sich bei dem Unwirksamkeitseinwand hinsichtlich der Unterwerfungserklärung um eine Einwendung handelt, die allein der Wirksamkeit des Titels hebt, nicht aber den damit titulierten Anspruch berührt, ist hierfür der Titelgrundsatz gem. § 767 I ZPO analog der Halbtitel Rechtshilfe.

Dieser macht den Antragstellerin nach Auslegung kumulativ neben der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 I ZPO geltend.

Das Landgericht Saarbrücken ist gem. §§ 21, § 73 GVG, § 1 ZPO sachlich zuständig, da der Zuständigkeitsmaßstab der Grenze von 5.000 € übersteigt. Maßgeblich ist insoweit das Interesse der Antragstellerin an der Verminderung der Zwangsvollstreckung, welches sich wiederum an dem Wert der titulierten Forderung bemisst, mithin bei 161.234 € liegt.

Die erteilt ausschließlichen Zuständig-
keit gem. § 802 ZPO folgt ~~aus~~ aus
§§ 794 I Nr. 5, 797 V 1 Nr. 2,
12, 13 ZPO und ~~ist~~ liegt am
Wohnort der Schuldnerin, ~~und somit~~
welcher im Bezirk des Landgerichts
Saarnücken liegt.

Überdies verfügt der Antragstellerin
auch über das erforderliche Kultur-
Schutzbedürfnis. Bei der notariellen
Unterwerfungserklärung handelt es
sich gem. §§ 794 I Nr. 5, 795 J. 1 ZPO
um einen vollstreckungsfähigen Titel.
Die Vollstreckung daraus steht mit
der Zustellung der Urkunde bei
der Klägerin am 01.07.2017 auch
unmittelbar bevor und ist noch
nicht vollständig beendet.

Aus Gründen der Prozeßökonomie
ist es der Antragstellerin auch
unbenommen den Vollstreckungs-
abwehrantrag gem. § 767 I ZPO
mit dem Titelgegenstandsantrag
gem. § 767 I ZPO zu verbinden.
Es gebührt mit dem Kursum der
Kulturbehörde ein Vorrang.

ja

2. Darüber hinaus liegen auch die Verfahrensverbindungsverordnungen des § 260 ZPO vor. Wenn es handelt sich bei beiden Anträgen um die gleiche Pretension. Auch ist das Landgericht Saarbrücken jeweils zuständig und es sind die gleichen Parteien beteiligt.

3. Die Klage ~~ist~~ ist nur teilweise begründet.

(steht aber nicht in ihrer Gesamtheit)

a) Der Antragsteller hat gem. § 767 I ZPO materiell-rechtliche Einwendungen gegen die titulierten Normenforde rung aus §§ 488 I 2, 491 III 1 BGB zu.

Diese sind auch nicht gem. § 767 II ZPO präkludiert, da diese Norm auf materielle Unterwerfungserklärungen nach ihrem Normzweck nicht anwendbar ist. Denn eines der Merkmale der materiellen Rechtskraft gem.

§ 322 I ZPO ~~ist~~ bedarf es mangels Rechtskraftfähigkeit der Unterwerfungserklärung nicht.

Die Parteien sind saalbefugt.
Die Antragstellerin ist ~~ist~~ in der Unterwerfungserklärung unabweislich ~~ist~~ neben ihrem geschiedenen Mann als Gesamtschuldnerin bezeichnet und damit vollstreckungsgesamtschuldnerin.
Die Antragsgegnerin ist vollstreckungslähmigerin.

Grundsätzlich ist eine persönliche Haftung übernahme zur Sicherung einer Darlehensverflechtung gem. § 780 BGB als von dem Grundgeschäft unabhängiges Schuldverhältnis zu qualifizieren, sodass Einwände gegen den Darlehensvertrag zunächst unberücksichtigt bleiben.

Nicht ist jedoch daran denken zu be-
denken, wenn die Parteien ~~das~~ das
persönliche Schuldverhältnis über
eine Zweckabrede mit dem
Grundgeschäft liqunden Grundgeschäft
verknüpfen. Denn dann ist nach
den Gesamtumständen das Geschäft
als Einhaft zu betrachten, sodass
die aus § 780 BGB haftende Schuldne
nicht in Anspruch genommen werden
kann, solange und soweit die
Grundgeschäft liqunden Verflechtung
erloschen oder nichtig ist.

Vorliegend haben die Parteien neben
dem am 21.02.2007 abgeschlossenen
Darlehensvertrag, welcher neben einer
dinglichen Sicherheit in Form einer
Grundschuld zusätzlich mit einer
persönlichen Sicherheit gem. § 780 BGB
Zugunsten der Antragsgläubigerin geschlossen

ist, auch eine Zweckklärung am 22.02.2008 vereinbart. Nach dieser sollen die Sicherheiten allein zur Sicherung der Ansprüche der Antragstellerin aus dem ~~Vertrag~~ ~~darlehensvertrag~~ dienen.

Aufgrund dieser Vereinbarung steht und fällt der titulierten Anspruch mit dem Bestehen des Darlehensvertrags, sodass der Antragstellerin vorzuzug die Einrede gem. § 821 BGB zusteht.

~~Denn der Darlehensvertrag ist gem. § 138 I BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig (*) und die übertragene Forderung durch die Erfüllung~~

~~Denn die Darlehensforderung ist in Höhe von 50.000 € gem. § 362 I BGB erloschen.~~

Denn es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Darlehensforderung i.H.v. 50.000 € durch die Antragstellerin gem. § 362 I BGB erloschen ist.

Gem. § 362 I BGB bewirkt die Wahrung auf eine fällige Schuld ~~die~~ das Erlöschen der Forderung. Die Darlehensforderung war aufgrund der Kündigung der

Antragsgegnerin fertig gem. § 498 I
BGB.

Einer Forderung auf eine fällig Schuld
kommt dabei grundsätzliche Tilgungs-
wirkung zu. Bei mehreren Forder-
ungen bedarf es gem. § 366 I BGB
einer Tilgungsbestimmung durch
den Schuldner. Diese kann auch
konkudent dadurch geschehen, dass
auf ein bestimmtes Konto bezahlt
wird, soweit dieses nicht aufgefüllt
ist. Nur für den Fall einer
fehlenden Tilgungsbestimmung ist
der Gläubiger gem. § 366 II BGB
berechtigt die Forderung nach der
gesetzlichen Tilgungsreihenfolge
mit verbleibenden Forderungen zu
verrechnen.

Die Forderung der Antragstellerin
erfolgt hier auf das Kredit-Konto
unter der Nr. 6130105585 und
damit konkudent auf die fällig
verbleibende.

Zwar ist der Schuldner grund-
sätzlich gem. § 266 BGB nicht
zu Teilzahlungen verpflichtet.
Nicht gilt allerdings ~~nicht~~

nichtig

aber

nach Treu und Glauben gem. § 242
BGB dann nicht, wenn der Schuld-
ner nach seiner finanziellen Lage zur
vollständigen Leistung nicht im Stande
ist. So liegt es hier, da die An-
tragstellerin die Summe nur
aufgrund einer Erschaffung erhalten
hat, im Übrigen jedoch nicht
liquide ist.

Deruhen ist es ~~also~~ der Anteils-
geberin auch nicht von Ver-
halten unzumutbar die Teilzahl-
ung anzunehmen, da sie aufgrund
des eindeutigen Verständnisses ab dem
am 10.09.2014 auch nicht als
verpflichtet auf die Weiterzahlung zu
werten gewesen ist.

Die darüber hinaus geltend ge-
machten Einwürfe gegen die
Zwangsvollstreckung in Höhe der
Größen indes nicht durch.

~~Parasiten~~ ~~griff~~ Die Einwendung
der Nichtigkeit des Bankens ver-
trags gem. § 138 I BGB ^{griff} nicht
durch.

Erforderlich dafür ~~ist~~ ^{ist} eine ~~dem~~
Anstandsgefühl aller billig und
gerecht denkenden ~~zuwider~~ laufende
Verabbarung sowie in subjektiver
Hinsicht schädig ungewisser Artens
der ~~der~~ Antragsgegnerin.

Bereits an dem objektiven Element
der Sittenwidrigkeit führt es vor-
liegend. Maßgeblicher Beurteilungs-
zeitpunkt ist der Zeitpunkt des
Vertragsabschlusses. Zu diesem
Zeitpunkt bestanden jedoch keine
eine Sittenwidrigkeit auslösende
~~besondere finanzielle~~ Umstände. Er-
forderlich dafür sind neben einer
krassen finanziellen Überforderung
auch eine emotionale Verbundenheit
des den Mithaltenden zur Über-
nahme der Sicherung bewegt.
Vorliegend mag eine krasse finan-
zielle Überforderung der Antrag-
stellerin zum Zeitpunkt des
Vertragsabschlusses vorzuliegen haben.

denn diese greift bereit, wenn durch
das laufende Einkommen nicht ein-
mal die Fixkosten aus dem Umsatz ge-
deckt werden konnten. Dies ist
hier anzunehmen, da der Antrag-
steller überwiegend als Hausfrau
und Mutter tätig war und nur
einen Minijob innehatte.

Aussagen hat er den Umsatz nicht
ausdrücklich im Interesse des in-
zwischen geschiedenen Ehemanns
ausgenommen und damit nicht
aufgrund emotionaler Verbundenheit.

Denn der Umsatz kann ihr auch
zugute. ~~Er war~~ der Größter
nicht zur Sicherung des ~~U~~ zu
diesem Zeitpunkt auch im Einkommen
der Antragstellerin ~~A~~

stehenden Vermögenswerten.

~~Es~~ Auch ein weiteres 20.000 €
des Bankens waren jedenfalls
auch für ein gemeinsame Über-
führung bestimmt auf die an
Antragstellerin durch ein Giro-
Konto jedweder Zugriff hatte.
Auf eine nachträgliche Änderung
der wirtschaftlichen Verhältnisse
kommt es nicht an.

übergeben

Nach der Gesamtwürdigung der Umstände lag somit keine Sittenwidrigkeit vor, da der Antragstellerin ausschließlich Mittel, insbesondere in Form des Hausgrundstücks, zur Verfügung stehen und die Aufnahme des Kredits auch deutlich überwiegend auch in ihrem Interesse lag.

Die gesicherte und tituliert Darlehensforderung ist auch nicht verjährt, ~~da~~ sodan die neuherrnende Einwendung gem. § 214 I BGB nicht durchgeht.

Für die Darlehensforderung gilt ab der Gesamtfälligkeit infolge der Kündigung vom 05.08.2013 ferner der Antragsgeberin die normale Verjährungsfrist gem. § 195 BGB von drei Jahren. Mit Ablauf der Frist am 05.09.2015 ~~ist~~ ^{hat} diese Verjährungsfrist gem. § 199 I BGB begonnen.

Durch die in der Folge geführten Verhandlung war die Verjährung jedoch gem. § 203 BGB gehemmt. Die Hemmung gilt dabei nur für den Lauf der Verhandlungen und endet demnach mit dem

Endultigen Willen einer Partei zum
Abbruch der Verhandlungen. Nur
kam im Schreiben vom 10.09.2014
hinzu und zum Ausdruck.

Die Verjährungsfrist ist demnach,
ohne Einbereinigung der Dauer der
Verhandlung gem. § 209 BGB,
am 11.09.2014 weiter. Sie endet
demnach erst am 10.09.2017.

Ungläubig denen kann ein Antrag-
stellen auch über diesen Zeit-
punkt hinaus an Verstrickung
betrieben wie sich aus § 216 II

BGB analog ergibt. Danach kann
die Rückübertragung ~~an~~ nicht
auf Grund der Verjährung des
Anspruchs geltend werden, soweit
zur Sicherung eines Anspruchs
ein Recht verschafft wurde.

Durch den Rückabfindung ~~ist~~ ist
~~durch die Parteien~~ hier das
persönliche Schuldversprechen zur
Sicherung des Kredits erteilt worden.

~~Demgemäß unabhängig~~ ~~von der Verjährung~~ ist
die Fälligkeit der
Verjährung nicht ~~ist~~. Deshalb
hinsichtlich der Rechtsferdigkeit
nicht.

Das haben Sie
jetzt erhebt

Schließlich steht der Antrag still, wenn
auch keine Einwendung in Bezug
auf den Verfügungsakt vorliegt.
Wegen vielmehr gem. § 288 I BGB
im geschuldeten Verfallenen Rahmen
und sind daher nicht zu be-
standigen.

b) Auch der Antrag gem. § 767 I
ZPO analog ist nicht begründet.
Denn die materielle Unterwerfungser-
klärung ist nicht unwirksam wegen
eines Verstoß gegen den § 305 ff. BGB.

Gem. § 780 S. 1 BGB muss ein per-
sonelles Schuldversprechen den
Formanforderungen des § 126 BGB
genügen, andernfalls ist es gem.
§ 125 S. 1 BGB nichtig. In Anlehnung
an den § 126 BGB schließen
dabei eine formularmäßig fer-
mulierte Erklärung nicht aus.
Nach dem Zweck des Schriftform-
erfordernisses kommt es allem
darauf an, ob durch die Einhaltung
der Warnfunktion und der Be-
weiskfunktion hinreichend Genüge
geleistet wurde.

Dies ist hier der Fall, da aus
der Urkunde hinreichend deutlich

Wird, wenn sich ein Unternehmer verpflichtet.

Darüber hinaus liegt in der Unter-
worfenerklärung auch keine ~~mit~~
~~ausdrückliche~~ ~~Benehmigung~~ den
§ 307 H. BGB unterliegende Klausel.
Nenn dabei handelt es sich um eine
nicht kontrollfähige Hauptverpflichtung,
welche in der composition der
Punkten steht.

Unterstützung aller
Richter

von Rubens und die
Abbildung für den
Besitzer und die
Näher ist die
Welt zur Welt

Die Darstellung der
Karte in Buch I. (Wohl
zu befehlen) ist
in der Darstellung
nachvollziehbar.

In der Karte II. habe die
schon alle die
die die die die die
weit mehr die die die
zu die die die die
Karte die die die
Wapp.

vollständig (12 Punkte)
llll